

---

## S 9 R 799/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>1. Die Ablehnung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, weil diese Tätigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Rechtsanwaltskammer nicht mehr ausgeübt wurde, hat für den Rentenversicherungsträger und die Sozialgerichte bindende Tatbestandswirkung.</p> <p>2. Die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes, wonach die streitige Tätigkeit den gesetzlichen Anforderungen an eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich erfüllte, stellt keine den Rentenversicherungsträger oder die Sozialgerichte bindende Zulassungsentscheidung dar. Die Tatbestandswirkung der - hier negativen - Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer entfällt nicht, nur weil die Zulassung aus anderen Gründen als dem Inhalt der Tätigkeit abgelehnt wurde.</p>
Normenkette	<p><a href="#">SGB 6 § 6 Abs 1 S 1 Nr1</a> <a href="#">SGB 4 § 7 Abs 1</a> <a href="#">BRAO § 12 Abs 3</a> <a href="#">BRAO § 46</a> <a href="#">BRAO § 46a Abs 1</a> <a href="#">BRAO § 46a Abs 4</a> <a href="#">BRAO § 46a Abs 2 S 4</a></p>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 9 R 799/19
Datum	11.08.2020

---

## 2. Instanz

Aktenzeichen L 4 R 3023/20  
Datum 15.05.2023

## 3. Instanz

Datum -

Landessozialgericht Baden-Württemberg

[L 4 R 3023/20](#)

**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 11. August 2020 wird zurückgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten auch des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.**

**Die Revision wird zugelassen.**

Ä

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) für seine Tätigkeit bei der C1 AG (C AG) als Syndikusrechtsanwalt ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016.

Der 1973 geborene Kläger ist seit dem 5. September 2006 als zugelassener Rechtsanwalt Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer S1 und dem folgend Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, dem Beigeladenen zu 1.

Aufgrund des Anstellungsvertrages vom 18. September 2014 war der Kläger ab dem 1. Januar 2015 bei der C AG, deren Rechtsnachfolgerin die Beigeladene zu 2 ist, als „International Category Manager“ im Bereich „P1“ tätig. Inhalt der Tätigkeit war die Durchführung und Unterstützung des Beschaffungswesens für die „category IT, Communication & Services“ auf internationaler Ebene und die Konzeption der Beschaffungsstrategie unter Berücksichtigung neuer Technologien und Markttrends. Zu den Hauptaufgaben gehörten die gruppenweite Planung, Führung und Durchführung internationaler Beschaffungsprojekte in Absprache mit der C IT-Abteilungsorganisation von zentralen und lokalen Abteilungen/Geschäftsbereichen, die kontinuierliche Analyse aller relevanten Beschaffungsmärkte, Ausarbeitung und Aushandlung von Handelsverträgen mit Lieferanten (z.B. Rahmenverträge,

---

Werk- und Dienstleistungsverträge, Outsourcing-Verträge, Lizenzverträge und Software-Entwicklungsverträge), die Ermittlung gruppenweiter Kostensenkungs- und Optimierungspotenziale, die Festlegung strategischer Kosteneinsparungsmechanismen und Durchführungsregelungen, die Ausführung interner und externer Benchmarks innerhalb der zugewiesenen Themen und die Bewertung der Lieferantenleistungen (vorgelegtes job profile März 2014).

Den am 23. Januar 2015 gestellten Antrag des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) für diese Beschäftigung ab dem 1. Januar 2015 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Februar 2015 ab, da der Kläger nicht als Rechtsanwalt für seine Arbeitgeberin tätig werde. Personen, die – wie der Kläger – als ständige Rechtsberater in einem Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber ständen (Syndikusanwälte), seien in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwälte tätig und könnten nicht von der Versicherungspflicht befreit werden.

Zur Begründung des dagegen eingelegten Widerspruches führte der Kläger aus, die beratende Tätigkeit als Syndikus, die Teil seiner Tätigkeit für die C AG sei, sei Anwaltstätigkeit und erfülle damit die Voraussetzungen des gesetzlichen Befreiungstatbestandes. Die Ausarbeitung und Aushandlung von Handelsverträgen mit Lieferanten, die Teil seiner Tätigkeit als International Category Manager sei, stelle eine typische rechtsanwaltliche Tätigkeit dar. Die Frage, für wen die rechtsberatende Tätigkeit ausgeübt werde, betreffe Modalitäten, die mit dem Inhalt der Tätigkeit nichts zu tun hätten. Vielmehr fielen diese Modalitäten unter die Berufsausübungsfreiheit des [Art. 12 Grundgesetz \(GG\)](#). Eine abweichende Behandlung im Vergleich zu Rechtsanwälten, die aufgrund eines Mandatsvertrages rechtsberatend tätig würden, verletzte den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#). Des Weiteren stelle die Ablehnung einen Eingriff in das Eigentumsrecht nach [Art. 14 Abs. 1 GG](#) dar, da die Beiträge, die in der bisherigen Syndikustätigkeit bei den vorherigen Arbeitgebern an das Versorgungswerk gezahlt worden seien, mangels Überleitungsabkommen nicht in die Rentenversicherung übertragen werden könnten. Damit reduziere sich der zukünftige Rentenanspruch mangels anrechenbarer Zeiten erheblich.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 2015 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) könne nur für die Beschäftigung erfolgen, wegen der die Beschäftigten Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich Pflichtmitglied einer berufsständischen Kammer seien. Das Bundessozialgericht (BSG) habe mit seinen drei Entscheidungen vom 3. April 2014 ([B 5 RE 13/14 R](#), [9/14 R](#) und [3/14 R](#)) klargestellt, dass abhängig beschäftigte Rechtsanwälte bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern (Syndikusanwälte) nicht nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden könnten, da diese Tätigkeit nicht zum Feld der anwaltlichen Berufstätigkeit im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gehöre. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen Tätigkeit außerhalb seines

---

Dienstverhältnisse.

Ä  
Hiergegen erhob der Kläger am 2. Juli 2015 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG; S 9 R 3643/15). Das Verfahren wurde zunächst im Hinblick auf eine anstehende gesetzliche Neuregelung ruhend gestellt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 ([BGBl. I, S. 2517](#)) zum 1. Januar 2016 traf der Kläger mit der C AG eine Ergänzungsvereinbarung zum Anstellungsvertrag vom 18.09.2014 vom 31. März 2016, wonach der Anstellungsvertrag entsprechend dem angehängten Formular der Rechtsanwaltskammer S1 (Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag betreffend die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt; unterschrieben am 20./24. März 2016), das rechtswirksamer Bestandteil der Ergänzungsvereinbarung vom 31. März 2016 sei (im Folgenden einheitlich Ergänzungsvereinbarung), rückwirkend zum 1. Januar 2015 geändert und ergänzt werde. Danach werde der Kläger (Funktionsbezeichnung: International Category Manager/Syndikusanwalt) in der Organisationseinheit P1 als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Der Tätigkeitsbeschreibung zufolge verantwortete der Kläger als Warengruppenmanager (Category Manager) für IT und Telekommunikation den Einkauf von Hardware, Software, IT-Dienstleistungen einschließlich IT-Outsourcing sowie Telekommunikationsleistungen im Bereich Mobilfunk, Festnetz und Datenanbindungen auf internationaler Ebene. Die dargestellten Aufgaben entsprachen denen im Job Profile März 2014. Die einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten wurden unter Zuordnung zu den Merkmalen des Tatbestandes des [§ 46 Abs. 4 BRAO](#) (in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung) näher erläutert. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Bl. 67/69 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Am 31. März 2016 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#), die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach [§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) sowie die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung nach [§ 286f SGB VI](#) für die seit 1. Januar 2015 ausgeübte Beschäftigung als International Category Manager bei der C AG.

Zeitgleich beantragte er bei der Rechtsanwaltskammer S1 die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für diese Beschäftigung bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt.

Zum 31. Dezember 2016 beendete der Kläger seine Beschäftigung bei der C AG.

Nach Anhörung auch der Beklagten, die der beantragten Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht zustimmte, lehnte die Rechtsanwaltskammer S1 die Zulassung des Klägers als Syndikusrechtsanwalt für die Tätigkeit bei der C AG mit Bescheid vom 28. April 2017 ab, da im Zeitpunkt der Entscheidung über die

---

Zulassung die Beschäftigung tatsächlich nicht mehr ausgeübt worden sei.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Juli 2017 den Antrag vom 31. März 2016 auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) SGB VI ab. Der Kläger sei nicht aufgrund seiner Beschäftigung Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer, weil die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bestandskräftig abgelehnt worden sei.

Zur Begründung des dagegen eingelegten Widerspruches trug der Kläger vor, den Ablehnungsbescheid der Rechtsanwaltskammer angefochten zu haben, so dass dieser nicht bestandskräftig geworden sei.

Nachdem die Rechtsanwaltskammer S1 den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 17. August 2017 als unbegründet zurückgewiesen hatte, erhob dieser dagegen Klage beim Obergerichtshof Baden-Württemberg (AGH; AGH 35/2017 I). Die Beklagte wurde zu diesem Verfahren notwendig beigeladen. Mit Urteil vom 29. Juni 2019 wies der AGH die Klage hinsichtlich des Hauptantrags auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide und Verpflichtung zur Zulassung des Klägers als Syndikusrechtsanwalt für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 ab. Auf den Hilfsantrag des Klägers wurde jedoch festgestellt:

â dass die Tätigkeit des Klägers während des Zeitraums seiner Beschäftigung bei der [C AG] vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 seit Eingang des Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Beklagten am 31.03.2016 nach den dem Arbeitsverhältnis zugrunde gelegten vertraglichen Vereinbarungen, nämlich dem Anstellungsvertrag mit der [C AG] vom 18.09.2014 und der unwiderruflichen Freistellungserklärung der [C AG] für die Tätigkeit als Rechtsanwalt vom 10.10.2014 sowie der auf den 01.01.2015 rückwirkenden Ergänzungsvereinbarung vom 31.03.2016 zum Anstellungsvertrag vom 18.09.2014 nebst Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag betreffend die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt vom 20./24.03.2016 und der tatsächlichen Handhabung dieser Vereinbarungen den gesetzlichen Anforderungen an eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt der [C AG] für die vorstehend genannten Tätigkeiten und Aufgaben nach [Â§ 46 Abs. 2 Satz 1](#), 3, 4 und 5 BRAO genügt hat.â

Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, der Kläger habe im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Zulassungsantrag keine Tätigkeit ausgeübt, die eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt hätte rechtfertigen können, und eine solche auch nicht wiederaufgenommen. Aus Wortlaut und Systematik des Gesetzes sowie der Gesetzesbegründung ergebe sich eindeutig, dass als Syndikusrechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden könne, dessen zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung tatsächlich ausgeübte Tätigkeit den gesetzlichen Zulassungskriterien entspreche (Verweis auf Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 29. Januar 2018 â [AnwZ \(Brfg\) 12/17](#) â juris, Rn. 11). Die Tätigkeit für die C AG sei jedoch bereits beendet. Die Frage, ob die Entscheidung über den Zulassungsantrag früher hätte ergehen können, sei nicht entscheidungserheblich. Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag sei begründet. Der Kläger habe die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen

---

für seine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt der C AG während seiner Tätigkeit für diese Gesellschaft in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 nachgewiesen. Die ausführliche Organisations- und Tätigkeitsbeschreibung in der Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom 20./24. März 2016 zur Ergänzungsvereinbarung im Schreiben der C AG vom 31. März 2016 belege eine Vielzahl anwaltlicher Tätigkeiten, die dem Kläger als Category Manager IT/TK übertragen gewesen seien. Diese Tätigkeiten entsprächen dem Katalog der gesetzlichen Anforderungen nach [§ 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BRAO](#). Der rechtliche Schwerpunkt habe im Verhältnis zur Gesamttätigkeit des Klägers rund 60 % eingenommen. Das Arbeitsverhältnis sei danach durch die Tätigkeitsmerkmale des [§ 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BRAO](#) geprägt gewesen. Der Antrag des Klägers vom 31. März 2016 habe das festgestellte Rechtsverhältnis in Gestalt eines subjektiven Rechts auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt der C AG für die in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016 vertraglich zu erbringende und erbrachte Tätigkeit begründet, das mit der Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 2016 erloschen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2019 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 4. Juli 2017 als unbegründet zurück. Die Voraussetzungen einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung als Syndikusrechtsanwalt liegen für die Beschäftigung bei der C AG nicht vor, da der Kläger mangels Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht aufgrund dieser Beschäftigung Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer gewesen sei. Da das Beschäftigungsverhältnis bereits beendet sei, könne auch keine Zulassung mehr erfolgen.

Nach Wiederanruf des ruhenden Klageverfahren S 9 R 3643/15 wurde dieses unter dem Aktenzeichen S 9 R 1088/19 weitergeführt. Mit Urteil vom 11. August 2020 wies das SG diese Klage ab. Das Berufungsverfahren ist beim Senat anhängig (L 4 R 3024/20).

Gegen den Bescheid vom 4. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2019 erhob der Kläger am 18. Februar 2019 beim SG die vorliegende Klage. Zur Begründung führte der Kläger unter Verweis auf das Urteil des AGH aus, die Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die Beschäftigung bei der C AG im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016 hätten vorgelegen. Er habe die Zulassung allein wegen der langen Bearbeitungsdauer der Rechtsanwaltskammer nicht erhalten. Hätte diese rechtzeitig entschieden, hätte er somit als Syndikusrechtsanwalt zugelassen und in der Folge für diese Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit werden müssen. Nach [§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) wäre dann auch die Rückwirkung der Befreiung auf den 1. Januar 2015 eingetreten. Mangels tatsächlicher Zulassung wäre zwar nach dem Wortlaut des [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) i.V.m. [§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) der Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zunächst nicht gegeben. Allerdings müssten diese Normen teleologisch und verfassungskonform ausgelegt werden. Andernfalls liege eine unzulässige Ungleichbehandlung im Vergleich zu Syndikusrechtsanwälten

---

vor, die rechtzeitig zugelassen worden seien. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sei daher auch dann zu erteilen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 46a BRAO](#) festgestellt und allein die Behördenscheidung nicht rechtzeitig ergangen sei. Ãberdies kÃnne der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch nach der Rechtsprechung des BGH nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller im maÃgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung Ãber die Zulassung Elternzeit in Anspruch genommen habe, sofern die zuletzt ausgeÃbte TÃtigkeit den Anforderungen des [Â§ 46 Abs. 2 bis 5 BRAO](#) entspreche. Zuletzt begehrte der KlÃger nach dem in der mÃndlichen Verhandlung vor dem SG gestellten Antrag, den Bescheid vom 4. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) fÃr seine TÃtigkeit als Syndikusrechtsanwalt bei der C AG ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 zu befreien.

Die Beklagte trat der Klage entgegen. Die fÃr eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) vorausgesetzte Zulassung als Syndikusrechtsanwalt fÃr die zu befreiende TÃtigkeit durch die Rechtsanwaltskammer liege nicht vor.

Mit Urteil vom 11. August 2020 wies das SG die Klage ab. Der Bescheid vom 4. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2019 sei rechtmÃÃig. Der KlÃger habe keinen Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Die nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) fÃr die Befreiung erforderlichen Pflichtmitgliedschaften in einer berufsstÃndischen Versorgungseinrichtung und Kammer setze nach [Â§ 46 Abs. 2 Satz 2, 46a BRAO](#) in aktueller Fassung eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt voraus. Eine solche Zulassung liege zugunsten des KlÃgers aufgrund der Ablehnungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer S1 durch Bescheid vom 28. April 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. August 2017 nicht vor. Diese Entscheidung habe der AGH in seinem Urteil vom 20. Juli 2018 bestÃtigt. Diese Entscheidungen seien fÃr den RentenversicherungstrÃger und die Sozialgerichte verbindlich. Die fehlende Zulassung kÃnne auch nicht im Rahmen einer teleologischen, verfassungskonformen Auslegung fingiert werden. Durch die gesetzliche Anordnung der Bindungswirkung sollten abweichende berufsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilungen, ob eine TÃtigkeit als Syndikusrechtsanwalt und damit eine Pflichtmitgliedschaft in dem berufsrechtlichen Versorgungswerk vorlÃgen, verhindert werden. Diese Bindung diene der Rechtssicherheit der betroffenen SyndikusrechtsanwÃlte und ihrer Arbeitgeber und vermeide die Gefahr einer doppelten Beitragszahlung in zwei Rentenversicherungssysteme. Erst mit der Erteilung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stelle die Rechtsanwaltskammer nach den Regeln des Berufsrechts fÃr den TrÃger der Rentenversicherung verbindlich das Vorliegen einer TÃtigkeit fest, die zur Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk fÃhre. Die streng formale Bedingung einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt fÃr die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht begegne daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zu einer doppelten Beitragszahlung in zwei

---

Rentenversicherungssysteme sei es vorliegend nicht gekommen. Der KlÄxger habe lediglich die MindestbeitrÄxge aufgrund seiner Zulassung als Rechtsanwalt entrichtet. FÄx¼r ihn seien aber mangels Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht im Sinne des [Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB VI](#) einkommensbezogene BeitrÄxge unter BerÄxcksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze nach den Vorgaben der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-WÄx¼rttemberg zu zahlen.

Gegen dieses ihm am 24. August 2020 zugestellte Urteil hat der KlÄxger am 24. September 2020 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÄx¼rttemberg eingelegt. Zur deren BegrÄxndung hat er Äx¼ber sein bisheriges Vorbringen hinaus ausgefÄxhrt, mit der Neuregelung zum 1. Januar 2016 habe der Gesetzgeber berufsrechtlich durch die Regelungen fÄx¼r SyndikusrechtsanwÄxlte die UnabhÄxngigkeit der Rechtsanwälte als einem Organ der Rechtspflege gegen denkbare GefÄxhrdungen zu sichern beabsichtigt. Mit den Äx¼nderungen im SGB VI habe nach der BegrÄxndung des Gesetzentwurfes erreicht werden sollen, dass die berufsrechtlichen Regelungen sowohl fÄx¼r die Zukunft als auch mit Wirkung fÄx¼r die Vergangenheit âx¼ im Zusammenwirken mit den Befreiungsvorschriften im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung âx¼ den bis zu den Entscheidungen des BSG vom 3. April 2014 bestehenden Status quo weitestgehend wiederherstellen kÄxnnen. Divergierende Entscheidungen Äx¼ber die Zulassung und die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sollten reduziert werden. Vor dem Hintergrund des Willens des historischen Gesetzgebers sei die Voraussetzung der tatsÄxchlichen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im Falle einer verspÄxrteten Entscheidung der Rechtsanwaltskammer Äx¼ber die Zulassung teleologisch zu reduzieren. Im Ergebnis mÄxsse es in solchen FÄxllen ausreichen, dass die TÄxtigkeit den rechtlichen Anforderungen der Zulassung nach [Ä§ 46 Abs. 2 S. 1, 3, 4 BRAO](#) genÄxge. Andernfalls kÄxnnten SyndikusrechtsanwÄxlte vor der Zulassungsentscheidung von ihrem KÄxndigungsrecht keinen Gebrauch machen, weil sie anderenfalls ihr durchgehendes Vorsorgeprofil nicht erhalten kÄxnnten. Das wÄx¼rde die Entscheidungs- und Berufsfreiheit erheblich einschrÄxnken. Die Bindung an die tatsÄxchliche Zulassung sei auch in anderen FÄxllen durchbrochen. So sei eine Befreiung gemÄxÄ¼ [Ä§ 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI](#) rÄxckwirkend ab dem Beginn der BeschÄxftigung oder nach Satz 4 auch darÄx¼ber hinaus zu gewÄxhren, auch wenn insoweit keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vorliege. Hilfsweise bestehe ein Anspruch nach [Ä§ 6 Abs. 1 SGB VI](#) in Verbindung mit [Ä§ 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI](#) analog, indem letzterer auch auf FÄxlle nach dem 1. April 2014 angewendet werde.

Der KlÄxger beantragt schriftlich (sachdienlich gefasst),

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 11. August 2020 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2019 zu verpflichten, ihn von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) fÄx¼r seine TÄxtigkeit als Syndikusrechtsanwalt bei der C1 AG ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 zu befreien.

---

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Grundlegende Voraussetzung einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) für Rechtsanwälte bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern sei zunächst eine entsprechende Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt gemäß [§ 46a BRAO](#) in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung gerade für die zu befreiende Beschäftigung. Eine solche habe der Kläger nicht (mehr) erwirken können. Die Unmöglichkeit einer solchen Zulassung liege in der Risikosphäre des jeweiligen Antragstellers. Etwaige Hindernisse gingen zu seinen Lasten. Die diesbezüglichen Gründe seien nach dem Wortlaut des Gesetzes ohne Belang (Verweis auf LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Juli 2019 – [L 16 R 549/18](#) – juris, Rn. 17; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. März 2019 – [L 2 R 3561/18](#) – juris, Rn. 29 f.). Eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach [§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) sei nicht streitgegenständlich; einer Klageänderung oder -erweiterung werde nicht zugestimmt.

Die mit Beschluss vom 24. Januar 2023 Beigeladenen haben keine Anträge gestellt und sich nicht zur Sache geäußert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die gemäß [§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemäß [§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten nach [§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist auch im übrigen zulässig. Sie bedurfte nicht der Zulassung nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#); denn die Klage betrifft weder eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung noch einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt.

2. Gegenstand des Verfahrens ist das Begehren des Klägers auf Verpflichtung der Beklagten, ihn von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Tätigkeit bei der C AG als Syndikusrechtsanwalt ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 zu befreien. Dies ergibt sich aus seinem zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem SG gestellten und in der Berufungsschrift wiederholten Antrag. Streitbefangen ist der mit der am 18. Februar 2019 erhobenen Klage angefochtene Bescheid vom 4. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2019 ([§ 95 SGG](#)), mit dem die Beklagte

---

die Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) abgelehnt hat.

Diese Bescheide sind nicht, insbesondere nicht nach [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens S 9 R 3643/15 bzw. S 9 R 1088/19 und damit auch nicht des Berufungsverfahren L 4 R 3024/20 geworden. Der Bescheid vom 4. Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2019 änderte die im Bescheid vom 4. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. Juni 2015 getroffene Regelung nicht ab und ersetzte diese auch nicht. Letztere trafen eine Regelung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für eine Tätigkeit als angestellter Unternehmensanwalt (Syndikusanwalt) bei der C AG. Dagegen regeln die vorliegend angefochtenen Bescheide die Ablehnung der Befreiung von der Versicherungspflicht für eine Beschäftigung als Syndikusrechtsanwalt nach neuem Berufsrecht i.S.d. ab 1. Januar 2016 geltenden [Â§ 46 Abs. 2, 46a BRAO](#). Sie knüpfen damit an einen in wesentlichen Teilen anderen Lebenssachverhalt an als der Bescheid vom 4. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. Juni 2015, nämlich den zum 1. Januar 2016 neu eingeführten Status gerade als Syndikusrechtsanwalt und die hierfür erforderliche gesonderte Zulassung nach [Â§ 46a BRAO](#). Eine Identität der Regelungsgegenstände beider Bescheide liegt aufgrund der unterschiedlichen Statusbezogenheit nicht vor (BSG, Urteil vom 28. Juni 2018 – [B 5 RE 2/17 R](#) – juris, Rn. 16 ff.; Beschluss vom 22. März 2018 – [B 5 RE 12/17 B](#) – juris, Rn. 21; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Juli 2017 – [L 7 R 3495/15](#) – juris, Rn. 29; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 3. März 2021 – [L 5 R 1764/19](#) – juris, Rn. 25). Der Kläger hat die Klage im Verfahren S 9 R 3643/15 bzw. S 9 R 1088/19 auch nicht erweitert. Vielmehr hat er den Bescheid vom 4. Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2019 mit der vorliegenden Klage gesondert angefochten.

3. Die Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Soweit der Kläger die Befreiung von der Versicherungspflicht für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt bereits für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 begehrt, ist die Klage bereits unzulässig (dazu a). Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 ist sie unbegründet. Der Bescheid vom 4. Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt bei der C AG in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 (dazu b).

a) Soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund einer ab 1. Januar 2016 ausgeübten Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt bereits für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 begehrt, ist die Klage bereits unzulässig. Denn eine in einem gerichtlichen Verfahren anfechtbare Entscheidung der Beklagten zu dieser Frage liegt bislang nicht vor, insbesondere wurde hierüber nicht im vorliegend angefochtenen Bescheid vom 4. Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2019 entschieden. Eine Aussetzung des Verfahrens in entsprechender

---

Anwendung des [Â§Â 114 SGG](#) zur HerbeifÃ¼hrung einer solchen Entscheidung kam nicht und kommt erst recht nicht im Berufungsrechtszug in Betracht. Zwar vertritt das BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung, dass das Gericht einem KlÃ¤ger durch Aussetzung die MÃ¶glichkeit geben muss, ein Vorverfahren nachzuholen. Jedoch gilt dies nicht, wenn es an einem Verwaltungsverfahren Ã¼berhaupt fehlt (LSG Hamburg, Urteil vom 18.Â November 2014Â â [L 3 R 8/12](#)Â â juris, Rn. 20; Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 26. MÃ¤rz 2015Â â [L 7 R 4143/14](#)Â â juris, Rn. 21 m.w.N.).

Zwar hatte der KlÃ¤ger am 31. MÃ¤rz 2016 nicht nur die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#), sondern auch die rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) sowie die Erstattung zu Unrecht gezahlter PflichtbeitrÃ¤ge an die berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung nach [Â§ 286f SGB VI](#) fÃ¼r die seit 1. Januar 2015 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als International Category Manager bei der C AG beantragt. Die Beklagte hat jedoch nicht Ã¼ber alle gestellten AntrÃ¤ge entschieden. Vielmehr lehnte sie mit Bescheid vom 4. Juli 2017 ausdrÃ¼cklich lediglich den Antrag âauf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#)â SGB VI ab. Allein hierauf bezieht sich auch die BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger sei nicht aufgrund seiner BeschÃ¤ftigung Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer, weil die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bestandskrÃ¤ftig abgelehnt worden sei. Eine weitergehende Regelung wurde auch im Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2019 nicht getroffen. Die in den angefochtenen Bescheiden geregelte Ablehnung der Befreiung von der Versicherungspflicht fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Syndikusrechtsanwalt entfaltete keine Regelungswirkung fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 2016. Denn der Status des Syndikusrechtsanwalts wurde erst durch die Neuordnung des Rechts der SyndikusanwÃ¤lte und zur Ãnderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ohne RÃ¼ckwirkung neu geschaffen. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der TÃ¤tigkeit, die ab dem 1. Januar 2016 als Syndikusrechtsanwalt erfolgt, kommt nur auf Grundlage des [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) in Betracht. Die Regelungsinhalte von [Â§Â 6 Abs. 1 SatzÂ 1 Nr. 1](#) und [Â§Â 231 Abs 4b SGB VI](#) sind jedoch entsprechend ihrer unterschiedlichen Funktion zu trennen (BSG, Urteil vom 23. September 2020Â â [B 5 RE 3/19 R](#)Â â juris, Rn. 31). Dass es sich bei der Entscheidung nach [Â§ 231 Abs.Â 4b SGB VI](#) um ein eigenstÃ¤ndiges Verwaltungsverfahren handelt, zeigt sich bereits an der ausdrÃ¼cklich gesetzlich geregelten Notwendigkeit eines â von [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) â gesonderten Antrags (vgl. hierzu LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 3. MÃ¤rz 2021Â â [L 5 R 1764/19](#)Â â juris, Rn. 33).

b) FÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 ist die Klage unbegrÃ¼ndet. Denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigung als International Category Manager bei der C AG gerade als Syndikusrechtsanwalt.

Â

aa) Nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) (in der ab 1. Januar 2005 geltenden

---

Fassung durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004, [BGBl. I, S. 3242](#)) werden von der Versicherungspflicht befreit Beschäftigte und selbständige Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

â â â â â

a) â â â

am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

â â â â â â â

b) â â â

â â â â â â â

c) â â â

Diese Regelung gibt aber versicherungspflichtig Beschäftigten, die gleichzeitig verkammerte Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht nur für die Beschäftigung, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher

---

Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Dabei ist unter „derselben Beschäftigung“ im Sinne der Norm die „von der Beschäftigung erfasste Erwerbstätigkeit“ zu verstehen (BSG, Urteil vom 3. April 2014 – [B 5 RE 13/14 R](#) – juris, Rn. 28).

Hieran hat sich durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 nichts geändert. Vielmehr knüpft der Gesetzgeber nach der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes ([BT-Drucks. 18/5201](#)) ausdrücklich an diese Rechtsprechung des BSG an. Ein Ziel dieses Gesetzes war demnach die bisherige Praxis der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Befreiung angestellter Rechtsanwälte von der Rentenversicherungspflicht gesetzlich weitestgehend fortzuschreiben und den Gleichlauf zwischen berufsrechtlicher Zulassungsentscheidung und der Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu erreichen ([BT-Drucks. 18/5201, S. 13](#)). Dabei wurde unter ausdrücklicher Inbezugnahme der Urteile des BSG vom 3. April 2014 ([B 5 RE 13/14 R](#); [B 5 RE 9/14 R](#) und